

BDP · Am Köllnischen Park 2 · 10179 Berlin

DER VORSTAND

Herrn Erwin Rüdgel, MdB
Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Ausschusses
für Gesundheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anschrift Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin

Telefon + 49 30 - 209 166 - 612

Telefax + 49 30 - 209 166 - 680

E-Mail sekretariat@bdp-verband.de

Berlin, 20.06.2019

Vorschlag zur Lösung der prekären Entlohnungssituation der PiA

Sehr geehrter Herr Rüdgel,

in Anknüpfung an die Fragen in der Sitzung des Gesundheitsausschusses vom 14.05.2019 möchten wir uns zur Lösung der prekären Entlohnungssituation der PiA an Sie wenden. Der BDP hat hierzu einen Vorschlag gemacht, der einen tarifrechtlich gangbaren Weg darstellt und auf Nachfrage auch in der Anhörung von der Vertreterin der PiA, Frau von Bronswijk, skizziert wurde. Dieser Vorschlag stellt eine gleichartige Lösung für die PiA dar, wie sie auch für die PiW vorgesehen ist. Die tarifliche Einordnung der PiA entsprechend ihres mit dem Studium erreichten Grundberufs kann zusammen mit dem Vorhaben verhandelt werden, für die PiW auf der Basis der Approbation eine Entgeltgruppe in den Verhandlungen der Tarifpartner festzulegen. Bei gleichzeitigen Tarifverhandlungen, die in der rechtlichen Grundlage auf die Tarifsystematik im TVÖD abstellen, sehen wir die Durchsetzungsfähigkeit der Forderungen als realistisch an.

Der BDP hat hierzu einen Änderungsvorschlag in Paragraf 27 Abs. 1 unter Bezugnahme auf eine Ergänzung des § 136a Abs. 2 SGB V vorgelegt, den wir Ihnen der Einfachheit halber am Ende nochmals einfügen. Auf der Basis dieser Systematik könnte durch eine analoge Formulierung auch die Eingruppierung der pädagogischen Grundberufe ermöglicht werden.

Wir gehen davon aus, dass nach einer Verabschiedung des Gesetzentwurfs viele der bisherigen Absolventen noch die Übergangszeit nutzen werden. Mit dem Anstieg der Zahlen entsteht dann auch eine Konkurrenz um die Plätze in der "praktischen Tätigkeit", die - wenn die PiA billiger und besser vorgebildet sind als die PiW und deshalb von Arbeitgebern bevorzugt werden - zu Lasten der Implementierung der neuen Lösung gehen würde.

Insofern ist die Lösung der prekären Situation der PiA nicht nur ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit und Fairness, sondern auch ein notwendiger Schritt zur Umsetzung eines neuen Modells.

Für ein persönliches Gespräch stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Krämer
Präsident des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen

Anhang: Auszug aus der Stellungnahme des BDP zum Gesetzesentwurf

Auszug aus der Stellungnahme des BDP zum Gesetzesentwurf

Der BDP schlägt daher folgende Ergänzungen in § 27 PsychThG-E Abs. 1 vor.

§ 27 Abschluss begonnener Ausbildungen

- (1) Ist eine Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/ zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vor dem 1. September 2020 begonnen worden, so wird sie nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung abgeschlossen; **dabei ist die praktische Tätigkeit im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung eine berufspraktische Tätigkeit. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner gemäß § 136a Abs. 2 SGB V zu erlassenden Richtlinie sicherzustellen, dass bei den Mindeststandards der Personalausstattung Psychologinnen und Psychologen auch dann als solche erfasst sind, wenn sie sich in der Ausbildung zur Psychotherapeutin bzw. zum Psychotherapeuten befinden und die Tätigkeit auch der Erfüllung von Ausbildungszwecken dient.** Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person die Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung, sofern auch die anderen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erfüllt sind.

- (2) Personen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium, das in § 5 Abs. 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, begonnen oder abgeschlossen haben, können die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin/ des Psychologischen Psychotherapeuten oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung noch bis zum 1. September 2032 absolvieren. **Dabei ist ein Psychologiestudium im Sinne des § 5 Abs. 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung nur dann ein solches, wenn es den in Anlage X dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen entspricht.**

Schließen sie diese Ausbildung spätestens zum 1. September 2032 ab, so erhalten sie die Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung, sofern auch die anderen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erfüllt sind.

Begründung zu den Änderungen in (1):

Die bisherige Formulierung im Gesetz „praktische Tätigkeit“ führte zur fehlerhaften Annahme, dass es sich um ein Praktikum handeln könne. Vor dem Hintergrund der Eingangsvoraussetzung eines Studiums und Grundberufs ist eine solche Interpretation fehlleitend und bedarf dringend der Korrektur.

Im Gesetzentwurf wird im Bachelor von „berufspraktischen Einsätzen“ und im Master von „berufsqualifizierender Tätigkeit“ im Rahmen von praktisch orientierten Seminaren und praktischen Tätigkeiten in Einrichtungen gesprochen. Damit wird begrifflich die Systematik im TVÖD nachvollzogen, also, dass es nach dem Erreichen des Masterniveaus in Psychologie bzw. Psychotherapie unbestritten Berufskompetenzen gibt, für die akademisch qualifiziert wurde, die eingesetzt werden und somit auch vergütet werden müssen. Für die aktuellen und zukünftigen PiAs ist ebenso wie für die zukünftigen PiW eine tarifliche Regelung nötig.

Schließlich bedarf es dazu einer tariflichen Eingruppierung der zukünftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung (PiW), die ebenfalls erst ausgehandelt werden muss und vor Gesetzesauslegung geklärt werden sollte. Eine entsprechende Regelung für die PiA bereitet diese Lösung in guter Weise vor.

Begründung zu den Änderungen in (2):

Nicht nur bei der Anerkennung europäischer und internationaler Abschlüsse als Zugang für die deutsche Psychotherapieausbildung bestehen Unsicherheiten und Probleme, sondern auch für Absolventinnen und Absolventen von deutschen Universitäten und Hochschulen. Neuerdings werden unter Bezug auf ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil (BVerwG 3 C 12.16) hochwertige deutsche Studiengänge ohne inhaltliche Prüfung nur aufgrund der englischen Benennung des Studiengangs abgelehnt. Umgekehrt sollen ein Masterniveau und der Name Psychologie im Studiengang zur Zulassung ausreichen, Inhalte im Master und im vorangegangenen Studium sollen nicht mehr geprüft werden.

Dadurch entsteht eine Spreizung der Berufskompetenzen im Hinblick auf die definierten Inhalte und für die Berufsausübung erforderlichen psychologischen Kompetenzen von ca. vier Jahren (1 - 1,5 Jahre Master unter Bezug auf BVerwG plus 3 Jahre Weiterbildung) bis acht / zehn Jahre (5 Jahre Studium plus 3 Jahre Weiterbildung bzw. 5 Jahre). Vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig der Gesetzgeber eine Harmonisierung anstrebt und vorgeblich eine hochwertige Ausbildung auf akademischem Niveau etablieren möchte, besteht hier dringender Handlungsbedarf, gegebenenfalls sogar noch im Rahmen eines Vorschaltgesetzes. Andernfalls bliebe unverständlich, dass inhaltlich hochwertige Profile abgelehnt werden und andere im Bereich der Psychologie wenig tragfähige Profile zur Berufsausbildung zugelassen werden.